

OLG Dresden

§ 68 StVollzG

(Vorenthalten von Einzelexemplaren von Zeitungen und Zeitschriften)

Dem Gefangenen unmittelbar zugesandte Einzel Exemplare von Zeitungen und Zeitschriften (Zeitungsartikeln oder Zeitungsausschnitte) dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 68 Abs. 2 StVollzG dem Gefangenen vorenthalten werden. Dies gilt zumindest dann, wenn es sich um einzelne, bereits vor längerer Zeit erschienene Einzel Exemplare handelt, die auf dem normalen Bezugs (Abonnements-) Wege kaum oder nur mit erheblichem Aufwand bezogen werden können.

Oberlandesgericht Dresden, Beschluss vom 15. März 2013 – 2 Ws 330/12

Gründe:

I.

Der Antragsteller, damals Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt begehrt die Herausgabe zweier Zeitschriften (ein Exemplar der Zeitschrift „Spiegel“ und ein Exemplar der Zeitschrift „Computer-Bild“). Diese sind ihm von einem Mitgefangenen am 04. September 2011 auf dem Briefwege übersandt worden. Die Aushändigung ist bisher unterblieben, weil die Justizvollzugsanstalt der Auffassung war, die Übersendung sei ohne Vermittlung der Justizvollzugsanstalt erfolgt. Gemäß § 68 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) könne deshalb keine Aushändigung erfolgen.

Den Antrag des Gefangenen auf gerichtliche Entscheidung vom 21. September 2011 hat die Strafvollstreckungskammer kostenpflichtig zurückgewiesen und dabei im Ergebnis die Auffassung der Vollzugsanstalt geteilt, dass gemäß § 68 Abs.

1 StVollzG der Gefangene Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang grundsätzlich nur durch Vermittlung der Justizvollzugsanstalt beziehen darf. Es gäbe von dieser Regelung zwar Ausnahmen, was sich schon aus Ziff. 7.2 der gültigen Hausordnung der Justizvollzugsanstalt ergebe. Vorliegend könne der Antragsteller aber mit seinem Antrag nicht durchdringen, weil die Erwägung, die Sicherheit und Ordnung in der Justizvollzugsanstalt sei ansonsten gefährdet, nachvollziehbar sei. Die Überprüfung der bezogenen (einzelnen) Zeitschriften auf verbotene Nachrichten würde einen nicht zu leistenden Personaleinsatz erfordern. Gerade bei der Zeitschrift „Computer-Bild“ läge es nahe, dass durch die Verwendung von Zahlen, welche zunächst belanglos erscheinen würden, Codes oder verschlüsselte Nachrichten an den Gefangenen gelangen könnten, der so die Möglichkeit hätte, sie an Dritte weiterzugeben.

Gegen diese ihm am 19. Juni 2012 zugestellte Entscheidung der Strafvollstreckungskammer hat der Gefangene beim Amtsgericht Rechtsbeschwerde eingelegt und sein Rechtsmittel gleichzeitig begründet. Er rügt die Verletzung formellen und materiellen Rechts und beantragt die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung sowie der vorausgegangenen Entscheidungen der Justizvollzugsanstalt. Hilfsweise beantragt er, die Sache an die zuständige Strafvollstreckungskammer zur erneuten Entscheidung zurückzuverweisen.

Nach Auffassung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa hat die Rechtsbeschwerde keine Aussicht auf Erfolg. Das Rechtsmittel sei bereits unzulässig im Sinne von § 116 Abs. 1 StVollzG, weil sie einen Einzelfall betreffe.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, weil es geboten ist, die Nachprüfung der Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen, § 116 Abs. 1 StVollzG.

1.) Zwar hat die Strafvollstreckungskammer durchaus gesehen, dass es nicht generell verboten ist, „ohne Vermittlung der Justizvollzugsanstalt“ einzelne Ausgaben von Zeitungen und Zeitschriften an Strafgefangene auszuhändigen. Die Strafvollstreckungskammer teilt somit nicht in vollem Umfang die Rechtsauffassung der Justizvollzugsanstalt, wonach § 68 Abs. 2 Satz 2 StVollzG, der eine Regelung für einzelne Ausgaben oder Teile von Zeitungen oder Zeitschriften enthält, nur Zeitungen und Zeitschriften betreffe, die „durch Vermittlung der Anstalt“ im Sinne von § 68 Abs. 1 StVollzG in den Geschäftsbereich der Anstalt gelangt sind. Die Strafvollstreckungskammer nimmt aber ausdrücklich keine Stellung zu dieser - nach Auffassung des Senats - nicht zutreffenden Rechtsauffassung. Sie bezieht sich lediglich auf eine Ausnahmeregelung in der Hausordnung, die aber keine Rechtsnormqualität hat. Deshalb besteht Veranlassung, die Rechtsfrage zu klären, ob § 68 Abs. 2 Satz 2 StVollzG auch dann anzuwenden ist, wenn es sich auch um einzelne Ausgaben oder Teile von Zeitungen oder Zeitschriften handelt, die „nicht durch Vermittlung der Anstalt“ einem Gefangenen übersandt worden sind.

2.) Das somit zulässige Rechtsmittel hat mit der Sachrüge Erfolg.

Die konkrete Rechtsfrage beantwortet der Senat in Übereinstimmung mit dem Oberlandesgericht Stuttgart (Zeitschrift für den Strafvollzug, 1992, 136) dahingehend, dass auch dem Gefangenen unmittelbar zugesandte Einzel Exemplare von Zeitungen und Zeitschriften (Zeitungsartikeln oder Zeitungsausschnitte) nur unter den Voraussetzungen des § 68 Abs. 2 StVollzG dem Gefangenen vorenthalten werden dürfen. Dies gilt zumindest dann, wenn es sich um einzelne, bereits vor längerer Zeit erschienene Einzel Exemplare handelt, die auf dem normalen Bezugs (Abonnements-) Wege kaum oder nur mit erheblichem Aufwand bezogen werden können.

Für diese Auslegung spricht schon der Wortlaut der Vorschrift, der ausdrücklich nicht darauf abstellt, dass es sich um Exemplare handelt, die durch Vermittlung der Justizvollzugsanstalt bezogen worden sind.

Dies bedeutet, dass das „Vorenthalten“ solcher Zeitschriften nur dann erfolgen darf, wenn „das Ziel des Vollzugs oder die Sicherheit der Ordnung der Anstalt erheblich gefährdet“ wäre. Diese Voraussetzungen sind hier zu verneinen. Angesichts der verstrichenen Zeit aber auch unter Beachtung des grundgesetzlich abgesicherten Rechts des Gefangenen auf Information (Art. 5 Abs. 1 Satz 1, Halbsatz 2 Grundgesetz) ergibt hier die Abwägung, dass die Justizvollzugsanstalt hier - nach Durchsicht - die beiden Zeitschriftenexemplare an den Gefangenen auszuhändigen hat, zumal der Antragsteller nicht auf Dauer, sondern nur in diesem Falle auf diesem Wege Zeitschriften beziehen will (vgl. dazu auch OLG Jena, NStZ-RR 2004, 317 f.). Dem Belangen der Justizvollzugsanstalt, keine verbotenen Nachrichten in die Justizvollzugsanstalt gelangen zu lassen, kann hier dadurch Rechnung getragen werden, dass eine Durchsicht auf Notizen oder andere verschlüsselte Nachrichten erfolgen darf (vgl. § 29 Abs. 3 StVollzG).

Die Sache ist entscheidungsreif, weil das Ermessen der Justizvollzugsanstalt im vorliegenden Fall auf Null reduziert ist.